

Teilnahmebedingungen der IFA

1.-6.9.2017

1 Veranstalter

Die IFA wird von der gfu Consumer & Home Electronics GmbH, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main, auf dem Messegelände Berlin veranstaltet. Die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung wurden der Messe Berlin GmbH übertragen. Die Messe Berlin ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger dieser Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich daraus ergebenden Ansprüche berechtigt.

2 Termine

Dauer der Veranstaltung:

1.-6.9.2017

Anmeldeschluss:

15.1.2017

Aufbaubeginn

21.8.2016, 7.00 Uhr

(auf Anfrage und bei Verfügbarkeit der Halle kostenpflichtig auch früher)

Aufbauende

31.8.2017, 22.00 Uhr

Abbau

7.-10.9.2017

Auf- und Abbauezeiten täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (darüber hinausgehend nur nach Anmeldung und kostenpflichtig). Bei den letzten beiden Auftagen handelt es sich um die beiden IFA-Pressetage. In diesem Zeitraum sind alle Gänge vollständig freizuhalten.
(Stand 5.8.2016/Änderungen vorbehalten)

3 Teilnahmeberechtigung – Zulassung / Gemeinschaftsausstellung

Die IFA steht den einschlägigen Herstellerfirmen sowie Distributoren und Dienstleistern zur Beteiligung offen. Ausgenommen sind hierbei Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, sofern es sich nicht um Importeure oder Werksvertretungen mit Alleinvertretungsrecht für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Die Nomenklatur, welche Bestandteil der Teilnahmebedingungen ist, gibt Aufschluss über die zur Ausstellung zugelassenen Produkte.

Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss; die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Im Falle der Zulassung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. Diese Zulassungsbestätigung gilt nur für den darin benannten Aussteller und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände. Eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung der

bestätigten Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Besondere Abmachungen gelten nur dann, wenn sie von der Messe Berlin GmbH schriftlich bestätigt werden. Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgrößen erfolgt durch den Zulassungsausschuss nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Ein Platztausch ohne Zustimmung der Messe Berlin GmbH ist nicht gestattet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Standes selbst zu unterrichten. Falls die Messe Berlin GmbH im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z.B. bauliche Veränderung, Einbau von Installationen usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Eine Verlegung des Platzes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Platzes seine Anmeldung zurückzuziehen. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Mieten mehrere Firmen gemeinsam einen Stand, so haften sie als Gesamtschuldner und haben einen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter in der Anmeldung zu benennen.

4 Beteiligungspreise

Der Mietpreis beträgt je m²:

Reihenstandfläche	224,00 Euro/m ²
Eckstandfläche	248,00 Euro/m ²
Kopfstandfläche	268,00 Euro/m ²
Blockstandfläche	288,00 Euro/m ²
Freigeländefläche	181,00 Euro/m ²
Doppelstockfläche	92,00 Euro/m ²

Der Preis wird auf volle m² aufgerundet; die Mindeststandgröße beträgt 12 m². Darüber hinaus wird pro m² vermieteter Fläche (Hallenfläche sowie Mehrgeschossfläche und Freigelände) eine Nebenkostenpauschale 10,50 Euro/m² erhoben. Im Preis enthalten ist die allgemeine Hallenaufsicht, Hallenbeleuchtung, Gangreinigung, Energie- und Gasverbrauch sowie die je nach Standgröße zustehenden kostenfreien Ausstellerausweise, s. Punkt 17.

Der Wasserverbrauch einer ausstellerseitig betriebenen Klimaanlage ist nicht in dieser Pauschale enthalten und wird nach Verbrauch abgerechnet. Die Standmieten verstehen sich zuzüglich einer veranstaltungsbezogenen Pauschale für globale Kommunikationsleistungen in

Höhe von 6,80 EUR/qm, höchstens jedoch 20.000 EUR pro Aussteller.

Kommunikations- und Beteiligungsleistungen zur IFA 2017 verrechnet die Messe Berlin mit der bereits gezahlten Kommunikationspauschale.

Die Möglichkeit einer Verrechnung entfällt, wenn sich der Aussteller nach dem offiziellen Anmeldeschluss, den 15.01.2017, anmeldet.

Eine Rückerstattung der veranstaltungsbezogenen Kommunikationspauschale ist ausgeschlossen.

Ein zusätzlicher Betrag von 0,60 EUR/m² Ausstellungsfläche wird gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhoben.

Bei Anmeldung bis zum 15.11.2016 gewähren wir einen Rabatt von 5% auf die gemietete Hallenfläche (Reihenstand-, Eckstand-, Kopfstand-, Blockstandfläche). Freigelände-, Sonderflächen und Doppelgeschosse sind von der Rabattgewährung ausgeschlossen.

Zur Optimierung der Messebeteiligung und Präsenz am Markt bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern und Mitausstellern verschiedene Promotion Packages an. Die Abnahme eines Promotion Packages ist obligatorisch. Die Kosten werden in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Standgröße erhoben. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung finden Sie auf Seite 12.

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt.

5 Rücktritt

Abweichend von § 8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin werden folgende Staffelsätze berechnet:

Bei Rücktritt nach dem offiziellen Anmeldeschluss, dem 15. Januar 2017, werden 50% der Standmiete berechnet; bei Rücktritt nach dem 30. April 2017 die volle Standmiete.

6 Aufbau und Ausstattung

Die Zeiten des Aufbaus der Stände entnehmen Sie bitte Punkt 2. Die Einräumung und Fertigstellung der Stände ist am Donnerstag, dem letzten Auftag, bis 22.00 Uhr, möglich. Packmaterial muss bis 12.00 Uhr des gleichen Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Berlin GmbH abtransportiert. Aussteller, die am 1. Messtag bis 8.00 Uhr, ihren Stand nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Die Messe Berlin GmbH kann über diesen Stand anderweitig verfügen; der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar.

Kein Stand darf vor Schluss der Ausstellung geräumt werden. Der frühzeitige Abbau und das Verlassen des Standes vor offiziellem Messeschluss wird mit bis zu 2.000 € dem Aussteller berechnet. Während der Dauer der Ausstellung dürfen ausgestellte Gegenstände weder verdeckt noch ohne Genehmigung der Messe Berlin GmbH entfernt werden.

(s. hierzu auch Punkt 16.4 „Vertragsstrafe“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin)

Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen.

Eine Schließung des Standes zu den Gangflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Auf Wunsch von Ausstellern, hierzu ist die Mindestzustimmung von 80% der Mieter einer jeweiligen Halle erforderlich, wird bei einer Anmeldung mindestens 14 Tage vor Aufbaubeginn die jeweilige Halle zweckentsprechend verdunkelt, sofern die technische Ausstattung der Halle dieses zulässt. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der Zustimmung der Messe Berlin GmbH. Diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen. (Auf die Technischen Richtlinien im BECO, sei ausdrücklich verwiesen.)

Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen. Den Ausstellern werden auf Wunsch Firmen benannt, die alle erforderlichen Dienstleistungen zu erfüllen in der Lage sind (Organisation, Standgestaltung, Presse und Werbung, Personalbeschaffung, Dolmetschertätigkeit usw.)

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein.

Die Ausstellungsgegenstände müssen während dieser Zeit sichtbar ausgestellt sein.

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachungen in den Messehallen **nicht** erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Bauanfrage/Genehmigungspflichtige Bauten

Alle Messestände und Standbauten mit besonderen Standkonstruktionen in den Messehallen sowie alle Stände im Freigelände bedürfen einer vorherigen Bauerlaubnis/Standbaugenehmigung durch die Messe Berlin. Die Standbaugenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Zweigeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Messe Berlin möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

Vermaßte Standpläne (mindestens im Maßstab 1:100) mit Grundriss- und Ansichtsskizzen müssen spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn der Messe Berlin GmbH in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderliche Statiken z. B. für Mehrgeschossbauten, Podeste und Tribünen müssen 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe Berlin GmbH eingereicht werden. Nur nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Zeichnungen und Statiken kann der vorgeschlagene Standaufbau erfolgen.

Die Beseitigung von Schäden an Wänden, Fußböden, Leitungen, im Freigelände usw., die durch den Aussteller verursacht werden, erfolgt zu Lasten des Ausstellers.

7 Technische Richtlinien

Die „Technischen Richtlinien“ sind Bestandteil des BECO und stehen als Download zur Verfügung. Diese erläutern die gesetzlichen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Messe Berlin. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

8 Installationen

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe Berlin GmbH. Die Erstellung von Telefon-, Strom-, Gas-, Wasser- und sonstigen Anschlüssen für den einzelnen Platz erfolgt unter gesonderter Berechnung. Die Bestellung erfolgt über den BECO, Online Bestellshop der IFA.

Die elektrischen Installationen innerhalb der Stände können auch von betriebseigenen Elektrikern des Ausstellers ausgeführt werden. In diesem Fall ist die Anlage von einer konzessionierten Fachfirma überprüfen zu lassen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Messe Berlin GmbH nicht.

9 Bewachung, Reinigung und Abfallentsorgung

a) Bewachung

Die allgemeine Hallenaufsicht, soweit die-

ses Ausstellungszwecken dient, geschieht durch die Messe Berlin GmbH 2 Tage vor Eröffnung bis 2 Tage nach Schluss der Ausstellung. Die Beaufsichtigung des Messestandes ist jedoch ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Standwachen dürfen nur durch die von der Messe Berlin beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

b) Reinigung

Die Feinreinigung der Gänge erfolgt durch die Messe Berlin GmbH. Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Falls der Aussteller die Reinigung seines Standes vergeben will, ist diese der Einheitlichkeit und Sicherheit wegen durch eine von der Messe Berlin eingesetzte Reinigungsgesellschaft durchführen zu lassen.

c) Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers zu erfolgen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll nach Auf- und Abbau des Messestandes mit ein. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltschonend zu verhalten. Er hat hierbei auch die im BECO enthaltenen Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

10 DVB-T und DAB

Der Empfang von digitalen Video- und Audio-Broadcast-Signalen (insbesondere DVB-T) kann in den Hallen nicht garantiert werden. Nutzen Sie hierfür bitte eigene Außenantennen (Bestellung im BECO)

11 Breitbandverteilernetz

Das gesamte Messegelände der Messe Berlin ist mit einer Breitbandverteilernetzanlage für Fernseh- und Hörfunksignale im Frequenzbereich von 80 – 862 MHz ausgestattet. Das Breitbandverteilernetz wird durch die Messe Berlin betriebsfertig bis zu den Hallenverteilerpunkten bereitgestellt. Die Weiterführung in die Stände kann nur durch die Messe Berlin oder eine von ihr beauftragte Fachfirma erfolgen, wogegen die Installation in den Ständen durch eine vom Aussteller zu benennende Fachfirma erfolgen kann. Der Bedarf ist der Messe Berlin GmbH anzugeben. Weitere Informationen, z. B. über Belegung der Kanäle, entnehmen Sie bitte dem BECO.

12 Optische und akustische Darbietungen

Optische und akustische Darbietungen dürfen nur in abgeschirmten oder geschlossenen Räumen stattfinden. Sie müssen in der Spielrichtung zum Standinneren angelegt werden; die Szenenflächen sind gegen den Gang und damit gegen Publikumseinblicke abzuschirmen. Ausführungsbestimmungen

hierzu sind im BECO zu finden.

Die Lautstärke für Vorführungen während der Ausstellung muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden.

- Die von einem Stand ausgehenden Geräusche dürfen deshalb an den Standgrenzen einen Mittelungspegel (Leq) von 75 dB (A) nicht überschreiten. Die dabei zu betrachtende Mittelungszeit beträgt jeweils vier Minuten. Die Maximalpegel sollen 85 dB (A) nicht überschreiten.
- In jeder Stunde kann eine Präsentation von längstens zehn Minuten einen Mittelungspegel von 78 dB (A) an der Standgrenze verursachen. Die dabei zu betrachtende Mittelungszeit beträgt eine Minute. Die Maximalpegel in dieser Zeit dürfen 85 dB (A) nicht überschreiten.

Die Zeiten der Präsentationen sind mit den anderen Ständen in der jeweiligen Halle abzustimmen.

Für Liveveranstaltungen (z. B. Moderationen, Musikdarbietungen, Shows etc.) besteht eine Anmeldepflicht. Die erste Ankündigung hat bereits mit der Standanmeldung zu erfolgen.

Eine detaillierte Ablaufplanung ist der Messe Berlin GmbH in Verbindung mit der zweifachen Standzeichnung (Standplanung) zur Genehmigung einzureichen. Um optische und akustische Beeinträchtigungen anderer Aussteller zu verhindern, sind Vorführungen mit den Standnachbarn abzustimmen.

Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung die Vorführungen und Shows jederzeit zu untersagen. Sie behält sich vor, den Strom abzuschalten und im Wiederholungsfall den Stand im Wege der einstweiligen Verfügung schließen zu lassen. Dies gilt sinngemäß für alle Abhaltungen von Vorführungen – auch mittels Bild und Tonträger –, die prinzipiell nur zulässig sind, wenn weder Standnachbarn belästigt noch Publikungsgänge blockiert werden.

13 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung/Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Ton- bzw. Bildtonträger sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA.

Anmeldeformular ist im BECO zu finden.

14 Verkauf – Werbung

Die Annahme von Bestellungen von Wiederverkäufern unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben. Direktverkauf und Auslieferung auf der Ausstellung sind nicht gestattet.

Die Verteilung von Werbematerial am Stand ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch jede Werbung für Abnehmer des Herstellers untersagt.

Innerhalb einer festgesetzten Bannmeile auf dem Gelände der Messe Berlin ist jede Werbung außerhalb des gemieteten Standes, z. B. das Anbringen und Verteilen von Werbeträgersachen oder Mustern sowie das Beschriften von Hallenwänden, unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder -dosen, gasgefüllten Luftballons o. Ä. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen von Ausstellern, die im Zusammenhang mit der Förderung von Aktivitäten stehen, die in Abstimmung mit der Messe Berlin und im Interesse des allgemeinen Messegeschehens stattfinden.

Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der Messe Berlin GmbH entfernt; die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen. Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen. Die Messe Berlin GmbH hat auch das Recht, Ankündigungen, deren Inhalte nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, sowie unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der verursachende Aussteller. Die Entscheidung der Messe Berlin GmbH ist endgültig.

Die Außenbeschriftung des Ausstellungsstandes darf nur aus dem Firmennamen, der Firmenmarke bzw. dem Firmenemblem des Herstellers bestehen

15 Fotografieren und Zeichnen

Fotografieren und Zeichnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit Genehmigung der Messe Berlin GmbH gestattet.

Außer den von der Messe Berlin GmbH zugelassenen und mit entsprechendem Ausweis versehenen Fotografen können nur Hausfotografen der Ausstellerfirma die Genehmigung für Standaufnahmen erhalten. Entsprechende Anträge – auch für Arbeiten zur Nachtzeit – sind bis spätestens eine Woche vor Ausstellungsbeginn an die Messe Berlin GmbH zu richten. Das Betreten der Nachbarstände ist den Fotografen nur im Einvernehmen mit den Standinhabern gestattet. Pressefotografen mit entsprechendem Ausweis bedürfen für Presseaufnahmen während der Ausstellungs-Öffnungszeiten keiner besonderen Genehmigung der Messe Berlin GmbH.

Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen

von Ausstellungsständen bzw. den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für ihre Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

16 Anfahrt, Abtransport, Räumung

An- und Abtransport der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz von Spediteuren empfohlen. Bitte beachten Sie die im Verkehrsleitfaden enthaltenen Richtlinien für An- und Abtransporte sowie Einfahrten von Fahrzeugen ins Messegelände.

Kraftfahrzeuge ohne Parkschein für das Messe-Innengelände dürfen während der Ausstellungstage nur von 7.00 bis 10.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr auf dem Gelände be- und entladen werden. Während der täglichen Öffnungszeiten dürfen diese Fahrzeuge weder das Gelände befahren noch dort geparkt werden.

Bei Einfahrt in das Gelände während der vorgenannten Zeiten wird eine Kautionsverpflichtung verlangt, die bei nicht fristgerechtem Verlassen des Geländes einbehalten wird. Die Fahrzeuginsassen müssen im Besitz eines gültigen Tickets sein.

17 Ausstellerausweise, Öffnungszeiten

An unentgeltlichen Ausstellerausweisen, gültig für die ganze Dauer der Ausstellung, stehen den Ausstellern für sich und die von ihnen auf der Ausstellung beschäftigten Personen zu:

Stände bis 20 m² 3 Stück
je weitere angefangene 10 m² 1 Stück
(Doppelgeschoss ausgenommen)

Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Ausstellerausweise sind bei der Messe Berlin/Ticketing erhältlich. Bestellung erfolgt im BECO.

Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Passbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen. Die Ausstellerausweise, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten. Die offiziellen Öffnungszeiten sind 10.00 bis 18.00 Uhr, (Änderungen vorbehalten). Inhaber von Ausstellerausweisen haben bereits zwei Stunden vor Öffnung der Ausstellung sowie während der Auf- und Abbauperioden Zugang zum Messegelände. Spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschließung müssen die Stände vom Aussteller und seinem Personal verlassen sein.

Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen

oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten – d. h. vor 10.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr – nur möglich, wenn die Veranstaltung bei der Messe Berlin GmbH angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt wurde. Die durch die Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.

Mit Ausnahme von Pressekonferenzen sind Veranstaltungen am Stand vor Beginn der Ausstellungslaufzeit unzulässig.

18 Auf- und Abbauausweise

Für das beim Auf- und Abbau beschäftigte Personal stehen Auf- und Abbauausweise zur Verfügung, die von der Messe Berlin GmbH kostenlos abgegeben werden. Personen, welche die Ausstellung mit Paketen bzw. offensichtlich als Messegut erkennbaren Gegenständen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle die Berechtigung dazu nachweisen.

19 Geltendmachung von Ansprüchen

Alle die Ausstellung betreffenden Abmachungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch die Messe Berlin GmbH. Etwaige Ansprüche sind spätestens vier Wochen nach Schluss der Ausstellung bei der Messe Berlin GmbH geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt; der Anspruch auf die gesamte Standmiete bleibt unberührt.

20 Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit der Standmiete ist aus der Standmietenrechnung zu entnehmen. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so wird diese mit der Schlußrechnung abgerechnet. Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer wird gebeten.

Wichtiger Hinweis: Nachträgliche Rechnungsumschreibungen werden mit EUR 210,00 zzgl. MwSt. berechnet.

21 Standabbau

Nach Ablauf der Abbauzeit ist die Messe Berlin berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der Messe Berlin – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der Messe Berlin ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der Messe Berlin erstreckt sich auf besenreine Übergabe zum

genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

22 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin. Vergl. hierzu Pos. 23.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin

23 Anmerkung

Der Mieter, seine Betriebsangehörigen oder Beauftragten erkennen durch Vollziehung der Anmeldung die Teilnahmebedingungen, die ortspolizeilichen, besonders die feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Messe Berlin an. Die Messe Berlin GmbH übt in den Ausstellungshallen das Haus- und Platzrecht aus. Sie ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bedingungen und Vorschriften den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Leisten der Mieter oder seine Beauftragten der Aufforderung der Messe Berlin GmbH nicht Folge, so kann diese den Stand durch Beauftragte räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten des Mieters einlagern, ohne hierbei eine Haftung für die Gegenstände oder Beschädigungen an diesen zu übernehmen.

Diese Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die nachfolgenden, von den Ausstellern ebenfalls zu beachtenden und einzuhaltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin.